

BGer 8F_12/2009 vom 18. Dezember 2009

Bundesgericht, 2009-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_12_2009

FR: TF 8F_12/2009 du 18 décembre 2009

IT: TF 8F_12/2009 del 18 dicembre 2009

Erwägungen

E. 1

Die Aufhebung oder Abänderung eines wie hier nach Art. 61 BGG in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrundes gemäss Art. 121 ff. BGG möglich.

Einen solchen ruft der Gesuchsteller nicht ansatzweise an, weshalb auf das Gesuch ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 127 BGG) nicht einzutreten ist.

E. 2

Obwohl die Verfahren vor dem Bundesgericht grundsätzlich kostenpflichtig sind, kann derweilen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG nochmals wie im Verfahren 8C_631/2009 auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

E. 3

Das Gericht behält sich vor, weitere gleichartige Eingaben in dieser Angelegenheit in Zukunft unbeantwortet abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.